

R E S O L U T I O N

Für eine effiziente und zielgerichtete Notfallversorgung

Die geplante Notfallreform droht das zentrale Ziel zu verfehlten, die Patientinnen und Patienten verlässlich in eine passende Versorgung zu steuern. Damit dies gelingt, muss das Bundesgesundheitsministerium nachjustieren. Deshalb fordert die Vertreterversammlung der KV Hamburg, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Verbindliche Patientensteuerung

Wer eine Akutversorgung in Anspruch nehmen möchte, muss sich medizinisch ersteinschätzen lassen - telefonisch über die 116117 oder digital über 116117.de. Dort erfolgt eine qualifizierte und standardisierte Ersteinschätzung. Wer ein „Zugangs-Ticket“ erhält, wird in ein Versorgungs-Angebot gesteuert. Dieses Prinzip „medizinische Ersteinschätzung vor Inanspruchnahme“ muss verbindlich festgeschrieben werden, um auch von den Patientinnen und Patienten angenommen zu werden.

Akutversorgung nur in Krankenhäusern mit INZ

Krankenhäuser ohne Integrierte Notfallzentren (INZ) sollten keine Akutpatienten aufnehmen. Wenn auch Krankenhäuser ohne INZ für die Akutversorgung offenbleiben, fördert das eine ungezielte Inanspruchnahme. Angesichts begrenzter Ressourcen müssen Kapazitäten für die Akutversorgung an den INZ-Standorten gebündelt werden.

Ambulant vor stationär

Der Tresen der INZ muss in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen liegen, um das Prinzip „ambulant vor stationär“ konsequent umzusetzen. Die vorrangige Weiterleitung der Patienten in reguläre ambulante Angebote muss gesetzlich verankert werden.

Doppelstrukturen verhindern – Regelversorgung vor Notfallversorgung

Innerhalb der Praxisöffnungszeiten sollte Versorgung grundsätzlich in den Praxen oder im Rahmen regulärer Hausbesuche stattfinden. Doppelstrukturen sind unwirtschaftlich und binden unnötig ärztliche Ressourcen.

Vollständige Finanzierung von Akutleitstelle und ambulanter Akutversorgung

Die Notfallversorgung darf nicht zulasten der Vertragsärzte und -psychotherapeuten gehen. Als Teil der Daseinsvorsorge ist die Akutversorgung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss aus Steuermitteln und aus Mitteln der Krankenkassen finanziert werden.

Begründung: Vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im SBG V ist eine Notfallversorgung anzustreben, die dem Bedarf gerecht wird und einer Fehlinanspruchnahme entgegengewirkt. Angebote, die den Notfalldienst als gleichwertigen Ersatz für die Regelversorgung erscheinen lassen, sind zu vermeiden.